

# Gesetzblatt

der  
Freien Hansestadt Bremen.

---

---

1894. — № 1.

---

| I. Bekanntmachung, S. 1.  
die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die  
auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend.

Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten Änderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen Wortlaute

A. die Verfassung der freien Hansestadt Bremen,  
B. die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend:

- I. den Senat,
- II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe,
- III. die Deputationen,
- IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,
- V. die Handelskammer,
- VI. die Gewerbekammer,
- VII. die Kammer für Landwirtschaft

hiemit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am  
1. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

---